Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 6 Neuteich, den 12. Februar 1925.

Nachruf.

Am Sonntag, den 8. Februar d. Js. verschied nach kurzem, schwerem Leiden im 54. Lebensjahre

Herr Kreisstraßenmeister

Julius Nitz

aus Fürstenau.

Der Verstorbene war seit dem Jahre 1907 zunächst als Beamter beim Landkreise Elbing tätig und wurde bei der Bildung des Kreises Gr. Werder im Januar 1920 in den hiesigen Kreisdienst übernommen. Er hat seinen Dienst stets mit besonderer Treue und Gewissenhaftigkeit versehen und sich allezeit als ein fleißiger und zuverlässiger Beamter erwiesen.

Die Kreisverwaltung wird seiner Dienste stets dankbar gedenken.

Tiegenhof, den 9. Februar 1925.

Namens des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Der Vorsitzende
Dr. Kramer, Landrat.

Nachruf.

Am 9. Februar d. Js. verschied nach langer, schwerer Krankeit im Alter von 72 Jahren der Hofbesitzer

Herr Martin Reddig

in Jungfer. Durch die vielfachen Beziehungen, in denen der Verstorbene zur Kreisverwaltung stand, hat er dem öffentlichen Leben unserer Heimat wertvolle Dienste geleistet. Mehr als 30 Jahre lang bekleidete er das Amt als Amtsvorsteher des Amtsbezirks Jungfer, ferner gehörte er bis zur Abtrennung vom Landkreise Elbing und in der ersten Zeit nach Bildung des hiesigen Kreises dem Kreisausschuß und dem Kreistage an. Die ihm anvertrauten Aemter hat der Verstorbene stets mit großer Hingabe und Pflichttreue versehen, sodaß ihm Dank und Anerkennung in reichem Maße gebühren. Als ein treuer, aufrechter Mann hat er in unserer Mitte gestanden, dessen Heimgang wir schmerzlich bedauern.

Sein Andenken wird in Ehre und Dankbarkeit bewahrt bleiben.

Tiegenhof, den 10. Februar 1925.

Namens des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Der Vorsitzende Dr. Kramer, Landrat.

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Erinnerung betr. Lohnsummensteuer für Monat Dezember 1924.

Die Herren Ortsvorsteher in:

Altendorf, Beiershorst, Blumstein, Damerau, Fürstenau, Fürstenwerder, Grenzdorf B, Herrenhagen, Irrgang, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Ließau, Mielenz, Mierau, Kl. Mausdorferweide, Neuteicherwalde, Reinland, Adl. Renkau, Schadwalde, Trappenfelde, Vierzehnhuben und Warnau

werden hiermit unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 16. Januar 1925 (Kreisblatt Nr. 3) nochmals an Einreichung des Verzeichnisses der Lohnsummensteuer für Monat Dezember 1924 **bestimmt bis zum 20. d. Mts.** erinnert, andernfalls kostenpflichtige Erinnerung erfolgen wird.

Der Steuerbetrag ist in gleicher Frist an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen.

Tiegenhof, den 9. Februar 1925.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Mitführen von Waffen durch Jäger.

Nach dem preußischen Ministerialerlaß vom 31. August 1914 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 626) ist der Inhaber eines Jagdscheines zur Führung einer Waffe berechtigt und bedarf keines Waffenscheines.

Um Zweifel vorzubeugen, weisen wir darauf hin, daß der gültige Jagdschein nur die Genehmigung zum Tragen von **Jagdwaffen** in sich schließt, während zur Führung anderer Waffen selbstverständlich ein Waffenschein erforderlich ist.

Danzig, den 15. Januar 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

Veröffentlicht! Ich ersuche um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 30. Januar 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Landespolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die ansteckende Blutarmut der Pferde wird auf Grund der §§ 18 ff. des V. G. vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) gemäß § 79 Abs. 2 daselbst folgendes bestimmt:

§ 1.

Ist in einem Einhuferbestande die ansteckende Blutarmut oder der Verdacht dieser Seuche von dem beamteten Tierarzt festgestellt worden, so hat die Ortspolizeibehörde sofort die Absonderung der kranken sowie der der Seuche verdächtigen Einhufer von dem übrigen Einhuferbestande anzuordnen. Die kranken und seucheverdächtigen Einhufer sind im Stalle zu halten. Der Weidegang ist für den gesamten Einhuferbestand des Seuchengehöfts zu verbieten.

Sofern dringende wirtschaftliche Gründe das Weideverbot untunlich erscheinen lassen, können mit Genehmigung des Landrates Ausnahmen für die noch gesunden Einhufer des Bestandes zugelassen werden. Auch kann der Landrat bei Vorliegen solcher Gründe gestatten, daß die kranken und seucheverdächtigen Einhufer zu wirtschaftlichen Arbeiten innerhalb der Feldmark verwendet werden. Sie dürfen aber nicht mit gesunden Einhufern zusammengespannt oder sonst in Berührung gebracht werden.

§ 2.

Weiden, die mit kranken Einhufern beschickt werden, sind ein Jahr lang für Einhufer zu sperren, dürfen aber mit anderen Haustieren (Rindern) beschickt werden.

§ 3.

Die Ausfuhr von Einhufern aus dem Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Wird die Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirks von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden. Die Schutzmaßnahmen sind am Bestimmungsorte fortzusetzen.

§ 4.

Einhufer, die aus einem verseuchten Gehöft stammen, dürfen mit fremden Einhufern nicht in Berührung gebracht und in fremde Ställe nicht eingestellt werden.

Fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für solche Einhufer nicht benutzt werden.

§ 5.

Das Seuchengehöft ist für fremde Einhufer zu sperren. Die Sperre kann auf die von den kranken und seucheverdächtigen Einhu-

fern benutzten Teile des Gehöfts beschränkt werden, sofern dieses nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne Gefahr der Seuchenverschleppung durchführbar ist.

§ 6.

Der Dünger ist auszustappeln und mindestens 4 Wochen an passenden Plätzen vorschriftsmäßig zu packen (siehe § 14 Ziffer 1 Abs. 2 der Anlage der Ausführungsvorschriften zum V. G.).

§ 7.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn:

a) sämtliche Einhufer des Bestandes gefallen, getötet oder entfernt sind oder
b) nach Entfernung der kranken und seucheverdächtigen Tiere die Unverdächtigkeit des Restbestandes amtlich festgestellt worden und
c) die Desinfektion ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

§ 8.

Die Ställe, in denen die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tiere gestanden haben, sind zu desinfizieren. Die Desinfektion hat nach den im § 14 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A der Ausführungsvorschriften zum V. G.) angegebenen Vorschriften zu erfolgen.

Personen, die bei blutigen Operationen oder bei der Schlachtung mit Blut erkrankter Tiere in Berührung gekommen sind, haben ihre Hände und etwa beschmutzte Kleider und Schuhzeug zu desinfizieren. Desgleichen sind mit Blut beschmutzte Geräte und Instrumente, insbesondere auch Hohlnadeln, die zur Blutentnahme oder einer Injektion benutzt wurden, zu desinfizieren. Abgeflossenes Blut ist sorgsam zu sammeln und unschädlich zu beseitigen, soweit es nicht eine anderweite Verwendung findet, bei der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes ausgeschlossen ist.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 16. September 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich den Ortspolizeibehörden in Erinnerung und ersuche, vorkommendenfalls die erforderlichen Schutzmaßregeln im Wege polizeilicher Verfügung anzuordnen und die genaue Durchführung zu überwachen.

Tiegenhof, den 6. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Polizeiverordnung

zum Schutze der Rindviehzucht.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195), sowie des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (Ges. Bl. S. 999) und der Verordnung betreffend Umstellung bestehender Gesetze auf Gulden vom 23. Oktober 1923 wird folgendes bestimmt:

Mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden, an deren Stelle für den Fall des Unvermögens entsprechende Haft eintritt, wird bestraft, wer Bullen so weiden läßt, daß dieselben fremdes Vieh decken können.

Danzig, den 16. Januar 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Ziehm.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 5. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 5a.

Polizei-Verordnung

betreffend das Haltekinderwesen.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15, des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer gegen Entgelt fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen will, bedarf dazu der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 2.

Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3.

Die Erlaubnis muß vor jedem Wohnungswechsel aufs neue nachgesucht werden.

§ 4.

Die Zurücknahme der Erlaubnis erfolgt:

1. bei ungeeigneter Behandlung und Erziehung des Pflegekindes,
2. bei einer demselben nachteiligen Veränderung der häuslichen Verhältnisse der Pflegerin,
3. bei Zuwiderhandlungen der Pflegerin gegen diese Verordnung oder die Anordnungen der Polizeibehörde.

§ 5.

Wer ein Haltekind (§ 1) in Pflege genommen hat, muß es innerhalb 3 Tagen bei der Ortspolizeibehörde, in Danzig bei dem Polizeirevier-Beamten, als Haltekind anmelden und, sobald die Pflege aufhört, binnen 3 Tagen nach ihrer Beendigung wieder abmelden.

Für die Meldung des Todes eines Haltekindes gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 6.

Die Meldungen (§ 5) müssen enthalten:

a) die vollständigen Vornamen und den Familiennamen des Kindes;
b) den Ort und die Zeit der Geburt oder des Ablebens des Kindes;
c) den Namen, Stand und Wohnort der Eltern, bei unehelichen Kindern den Namen, Stand und Wohnort der Mutter;
d) sofern das Kind unter Vormundschaft steht, den Namen, Stand und Wohnort des Vormundes;
e) die Angabe, von wem das Kind in Kost und Pflege gegeben ist;
f) wenn die Rück- oder Weitergabe des Kindes gemeldet wird, die Angabe, an wen das Kind zurück- oder weitergegeben ist.

§ 7.

Der Sterbefall eines Haltekindes ist, unbeschadet der standesamtlichen Meldung, unverzüglich, spätestens aber in den Vormittagsstunden des auf den Todestag folgenden Tages zu melden und zwar unter Angabe der Todesursache und Namhaftmachung des etwa hinzugezogenen Arztes. Die Beerdigung der Leiche darf erst nach erteilter polizeilicher Erlaubnis vorgenommen werden.

§ 8.

Der Ortspolizeibehörde, dem Kreisarzte und den von der Ortspolizeibehörde mit der Aufsicht über die Haltekinder Beauftragten steht die Befugnis zu, von den Wohnungs-, Ernährungs- und Pflegeverhältnissen jedes Haltekindes Kenntnis zu nehmen. Die Pflegerin ist verpflichtet, diesen Beamten und Beauftragten Zutritt zu der Wohnung und zu dem Kinde zu gewähren, letzteres vorzuzeigen und zur Untersuchung zu überlassen, sowie auf Befragen über die vorgedachten Verhältnisse Auskunft zu geben. Die Pflegerin ist auch verpflichtet, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde das Kind einem von der Behörde bestimmten Arzte an dem von der Behörde bestimmten Orte zur Besichtigung vorzuführen.

§ 9.

Die bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf diejenigen Kinder unter 6 Jahren Anwendung, die v n den Organen des Vormundschaftswesens, der öffentlichen Armenpflege, sowie wohltätiger Vereine und Anstalten in Pflege gegeben werden. Sie finden keine Anwendung auf Kinder, die bei ihren Großeltern, ihren Adoptiveltern oder in einer öffentlichen oder privaten Anstalt (Säuglingsheim, Findelhaus, Waisenhaus und ähnl.) untergebracht werden.

§ 10.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11.

Die Polizeiverordnung, betreffend die Pflegekinder vom 20. August 1881 (A. B. S. 203) und 3. Oktober 1889 (A. Bl. S. 283) werden aufgehoben.

§ 12.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Danzig, den 7. April 1909.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlicht mit dem an die Ortsbehörden ergehenden Ersuchen, die Polizeiverordnung ortsüblich bekanntzugeben. Den Ortspolizeibehörden und auch den Ortsbehörden bringe ich die Durchführung dieser Verordnung in Erinnerung.

Tiegenhof, den 5. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Bestätigung von Schiedsmännern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts vom 12. d. Mts. ist der Hofbesitzer Heinrich Wiens in Kalteherberge als Schiedsmann für den 31. Schiedsmannsbezirk (Altebabke, Beiershorst, Kalteherberge, Küchwerder, Rehwalde und Scharpau) und als stellvertretender Schiedsmann für den 30. Schiedsmannsbezirk (Brunau und Jankendorf) des Kreises Großes Werder auf die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden.

Tiegenhof, den 4. Februar 1925.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Personalien.

Anstelle des verstorbenen Hofbesitzers Gustav Schulz I in Fürstenwerder ist der Hofbesitzer Ernst Schneidewind als Schöffe der Gemeinde Fürstenwerder nachgerückt und in dieser Eigenschaft von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 5. Februar 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Jagdscheine.

Im Monat Januar d. Js. haben Jagdscheine erhalten

a) **Jahresjagdscheine:**
Robert Dreweck, Gutsbesitzer-Tralau, Heinrich Nickel, Hofbesitzer-Wernersdorf, Adolf Claassen, Landwirt-Wernersdorf, Kurt Ziehm, Hauptmann-Gr. Lesewitz, Hans Ott, Schüler-Ließau, Hans Penner, Gutsbesitzer-Trampenau, Gustav Fieguth, Landwirt-Kunzendorf, Bruno Doehring, Gutsbesitzer-Neuteichsdorf, Friedrich Kaminski, Hofbesitzer-Lupushorst, Johannes Mürau, Gutsbesitzer-Altweichsel, Willy Flier, Gutsbesitzer-Eichwalde, Max Lemke, Landwirt-Neustädterwald.

b) **Tagesjagdscheine:**
Walter Claassen, Landwirt-Eichwalde, Heinrich Wiebe, Gutsbesitzer-Gr. Mausdorf, Heinrich Brucks, Hofbesitzer-Heubuden, Wilhelm Reimer, Landwirt-Irrgang, Cornelius Driedger, Hofbesitzer-Heubuden, Johann Reimer, Hofbesitzer-Altenau, Bernhard Bruks, Hofbesitzer-Altenau, Bernhard Regier, Hofbesitzer-Altenau, Heinrich Wiehler, Hofbesitzer-Altenau, Johann Kroeker, Hofbesitzer-Heubuden, Erich Kroeker, Landwirt-Heubuden, Heinrich Wiebe, Hofbesitzer-Broeske, Herbert Klempnauer, Oekonom, Broeske, Wilhelm Thiel, Landwirt-Schadwalde, Walter Wiens, Landwirt-Schönau, Johann Wiebe, Gutsbesitzer-Schönau, Bruno Warkentin, Gutsbesitzer-Schönau, Ulrich Soenke, Landwirt-Eichwalde, Richard Marienfeldt, Käsereipächter-Tannsee, Erich Döhring, Gutsbesitzer-Tannsee, Friedrich Döhring, Gutsbesitzer-Tannsee, Herbert Döhring, Landwirt-Tannsee, Kurt Bielfeldt, Gutsbesitzer-Tannsee, Friedrich Kling, Gutsbesitzer-Tannsee, Paul Schroedter, Gutsbesitzer-Tannsee. Friedrich Schroedter, Gutsbesitzer-Eichwalde, Cornelius Driedger, Hofbesitzer-Heubuden, Otto Hannemann, Gutsbesitzer-Gnojau, Kurt Loewen Landwirt-Blumstein, Hermann Janzen, Hofbesitzer-Gnojau, Johannes Loewen, Hofbesitzer-Heubuden, Hermann Driedger, Hofbesitzer-Kl. Lesewitz, Johannes Warkentin, Pächter-Gnojau, Johannes Driedger, Hofbesitzer-Heubuden, Wilhelm Driedger, Landwird-Gnojau, Richard Mürau, Gutsbes.-Gnojau, Otto Brigmann, Landw.-Lindenau, Fritz Galli, Käsereibes.-Krebsfelde, Johannes Friesen, Hofbes.-Krebsfelde, Paul Peters, Hofbes.-Krebsfelde, Erich Howald, Käsereibes. Lupus horst, Heinrich Klaassen, Hofbes.-Schadwalde, Hermann Schienke, Hofbes.-Zeyersvorderkampen, Willy Schienke, Landwirt-Zeyersvorderkampen, Herbert Henning, Landwirt-Beyershorst, Heinrich Wiebe, Gutsbesitzer-Gr. Mausdorf, Eugen Loewen, Gutsbesitzer-Simonsdorf, Oskar Sönke, Gutsbesitzer-Simonsdorf.

Tiegenhof, den 2. Februar 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die hauptsächlichsten Steuerzahlungen im Februar 1925.

Ohne besondere Aufforderung sind abzuführen:

A. Fortlaufend:

a) Luxussteuer (10 v. H. der vereinnahmten Entgelte bei Versteigerung, Lieferung aus dem Auslande, Privatverkauf von luxussteuerpflichtigen Waren) unter gleichzeitiger Zusendung einer besonderen Benachrichtigung an das Steueramt — eine Woche nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges — vergl. auch B b.

b) Erhöhte Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften (Nachtlokalsteuer) wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.

c) Einkommensteuerlohnabzug von den zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Betrieben binnen 3 Tagen nach der erfolgten Lohn- oder Gehaltszahlung bzw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.

d) Lohnsummensteuer (1 v. H. der gezahlten Bruttovergütung an Beamte, Angestellte und Arbeiter) von sämtlichen Arbeitgebern binnen 3 Tagen nach erfolgter Lohn- oder Gehaltszahlung bzw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.

B. Am 10. Februar 1925:

a) **Allgemeine Umsatzsteuer:** 1 v. H der im Januar 1925 eingenommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte einschl. der zum Privatverbrauch aus dem Betriebe entnommenen Gegenstände ohne Berücksichtigung der erwachsenen Betriebsunkosten.

Die Entrichtung der Steuer in vierteljährlichen Pauschbeträgen kommt einstweilen noch nicht in Frage.

b) Luxussteuer: 10 v. H. in den nicht unter A genannten Fällen.

C. Am 15. Februar 1925:

a) **Einkommensteuer-Vorauszahlungen** der Gewerbetreibenden, Landwirte und freien Berufe, sowie der großen Lohn- und Gehaltsempfänger für das Kalendervierteljahr Januar-März 1925, in Höhe des Dreifachen des im letzten Bescheid festgesetzten Monatsbetrages oder des Einfachen des im letzten Bescheid festgesetzten Vierteljahresbetrages.

b) **Körperschaftssteuer - Vorauszahlungen** für das Kalendervierteljahr Januar-März 1925, in Höhe des Dreifachen des im letzten Bescheid festgesetzten Vierteljahresbetrages.

c) **Vermögenssteuer-Vorauszahlungen** für Januar-März 1925 in Höhe von einem Drittel des Vierteljahresbetrages, der im letzten Vermögensteuerbescheid angefordert ist. Steuerpflichtige, deren steuerpflichtiges Vermögen nach der letzten Veranlagung 10000 Gulden nicht übersteigt, haben vorläufig Vorauszahlungen nicht zu entrichten.

d) **Gewerbesteuer-Vorauszahlungen** für Januar-März 1925 in Höhe des Betrages, der sich aus der Einreihung in die Gewerbesteuergruppen bei der endgültigen Veranlagung für 1924 und der für 1925 neu festgesetzten Jahres-Steuereinheit von 2400 Gulden ergibt. Es haben mithin zu zahlen:

Steuerpflichtige in Gr. I + 500 % = 3600 G. viertelj.
Steuerpflichtige in Gr. I + 400 % = 3000 G. viertelj.
Steuerpflichtige in Gr. I + 300 % = 2400 G. viertelj.
Steuerpflichtige in Gr. I + 200 % = 1800 G. viertelj.
Steuerpflichtige in Gr. I + 100 % = 1200 G. viertelj.
Steuerpflichtige in Gr. I + 50 % = 900 G. viertelj.
Steuerpflichtige in Gr. I = 600 G. vierteljährlich,
Steuerpflichtige in Gr. II = 300 G. vierteljährlich,
Steuerpflichtige in Gr. III = 120 G. vierteljährlich,
Steuerpflichtige in Gr. IV = 60 G. vierteljährlich,
Steuerpflichtige in Gr. V = 30 G. vierteljährlich,

e) Grundwertsteuer und Straßenreinigungsbeiträge für Januar-März 1925 (4. Vierteljahr 1924).

Nur ausdrücklich gewährte Stundungen oder Ratenzahlungen entbinden von der Einhaltung des festgesetzten Zahlungstermins. (23219

Danzig, den 30. Januar 1925.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).